

15.04.91

EG - In

Mitteilung
des Präsidenten

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen
Gemeinschaften (betr. statistische Geheimhaltung)

Die gemeinsame Liste der Arbeitsausschüsse und -gremien bei
Kommission und Rat der Europäischen Gemeinschaften (Abschnitt
III, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember
1987) ist um den

Ausschuß für statistische Geheimhaltung

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur
Einheitlichen Europäischen Akte i.V.m. Abschnitt III der
Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium einen Vertreter
zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

07.06.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften (betr. statistische Geheimhaltung)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat benennt als seinen Beauftragten für den Ausschuß für statistische Geheimhaltung einen

Vertreter des Freistaates Bayern,

Bayerisches Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
(Präsident Rudolf Giehl).